

weniger Jahre ihren Rückstand weitgehend aufgeholt haben, lassen erwarten, dass bis zum vorerwähnten, von den eidgenössischen Räten in Aussicht genommenen Zeitpunkt die noch bestehenden Lücken in allen Kantonen einigermaßen geschlossen werden können. Sollten sich die erwarteten Fortschritte bis zum Jahre 1990 nicht abzeichnen, wird der Bundesrat gestützt auf Artikel 6 des Zivilschutzgesetzes nötigenfalls konkrete Fristen setzen.

3. Die Konzeption des schweizerischen Zivilschutzes legt das Schwergewicht auf den vorsorglichen Schutz der Bevölkerung in den Schutzräumen, die auf Anordnung der zuständigen Behörde zu beziehen sind, sobald die Bedrohung ein gewisses Mass erreicht hat. Wesentlichste Aufgabe der Zivilschutzorganisation der Gemeinde ist es, die Schutzräume bezugsbereit zu machen, die Schutzraumzuweisung und den Schutzraumbezug zu organisieren, den Schutzraumaufenthalt zu leiten, Zugang zu allenfalls zertrümmerten Schutzräumen zu schaffen sowie deren Insassen zu bergen und nötigenfalls sanitätsdienstlich zu versorgen. Gemessen an diesen für den Zivilschutz zentralen Aufgaben kann der Ausbildungsstand der Kader, welche die vorgeschriebenen Kurse absolviert haben, in den Ortsleitungen als gut, in den übrigen Leitungen und Formationen als ausreichend bezeichnet werden. Was noch fehlt, ist eine gewisse Routine. Diese kann – soweit sie nicht aus der beruflichen Tätigkeit oder einer früheren militärischen Kaderfunktion mitegebracht wird – nur in der regelmässigen praktischen Anwendung im Rahmen der jährlichen Zivilschutzübungen erworben werden.

Das Kaderproblem des Zivilschutzes liegt darin, dass sich nicht genügend geeignete Kaderanwärter gewinnen lassen oder dass sich die zuständigen Gemeindebehörden noch nicht überall der entscheidenden Bedeutung der Kaderfunktionen bewusst sind. Dazu kommt, dass die für die Kaderausbildung verantwortlichen kantonalen und kommunalen Stellen zum Teil noch nicht über die erforderliche Zahl hauptamtlicher Instruktoren oder die notwendigen Ausbildungsanlagen verfügen. Dies führte in der Übung «Dreizack» dazu, dass Kaderfunktionen teilweise von noch nicht ausgebildeten Schutzdienstpflichtigen versehen werden mussten.

Seitens des Bundes soll die Kadersituation der Zivilschutzorganisationen dadurch verbessert werden, dass im Rahmen der in Vorbereitung stehenden Vollzugsverordnung zu Artikel 52 der Militärorganisation der gezielte vorzeitige Uebertritt von Offizieren der Armee zum Zivilschutz gefördert wird.

Von den Kantonen muss erwartet werden, dass sie das Schwergewicht ihrer Anstrengungen in der Ausbildung auf die Schulung der Kader legen.

4. In der Übung «Dreizack» wurden die Zivilschutzorganisationen von der zivilen Übungsleitung nicht nur mit den angestammten, entsprechend der Konzeption des Zivilschutzes auf den vorsorglichen Schutz der Bevölkerung ausgerichteten Aufgaben, sondern auch mit atypischen, d. h. nicht zum Verantwortungsbereich des Zivilschutzes gehörenden Aufträgen konfrontiert. Nun können und sollen die Gemeinden ihre Zivilschutzorganisation von Fall zu Fall tatsächlich auch zu Hilfeleistungen in irgendwelchen Bereichen heranziehen. Solche Einsätze sind indessen nur dann sinnvoll, wenn der Auftrag unter den Gegebenheiten wie Stärke, Ausbildungsstand, technische Ausrüstung und physische Leistungsfähigkeit der betreffenden Zivilschutzformationen überhaupt lösbar ist. Dieser Grundsatz wurde von den örtlichen Organen der Übungsleitung zum Teil zu wenig beachtet. Die sich aus dieser Fehlbeurteilung ergebenden Fälle nicht konzeptionsgerechter und damit auch kaum zum Erfolg führender Einsätze wurden dann bedauerlicherweise in der Berichterstattung zu Unrecht den betreffenden Zivilschutzorganisationen angelastet.

Zur besseren Gewährleistung einer konzeptionsgerechten, das Selbstvertrauen fördernden Mitwirkung der Zivilschutzorganisationen an Gesamtverteidigungsübungen bereitet das Bundesamt für Zivilschutz in Zusammenarbeit mit den kantonalen Zivilschutzämtern zurzeit eine Wegleitung

zuhanden der Übungsleitungsorgane künftiger Übungen vor.

5. Nach Artikel 17 der Baumassnahmenverordnung haben die Kantone und Gemeinden die Schutzräume regelmässig zu kontrollieren und allfällige Mängel durch die Hauseigentümer beheben zu lassen. Die Fachorgane der Kantone werden seit Jahren vom Bundesamt für Zivilschutz hierfür ausgebildet und dokumentiert. In Wahrnehmung der Oberaufsicht nimmt das Bundesamt für Zivilschutz zudem selbst Stichproben vor.

Die Ergebnisse der bis heute durchgeführten Schutzraumkontrollen der Kantone und Gemeinden sowie Stichproben des Bundesamtes für Zivilschutz lassen den Schluss zu, dass zwischen 80 und 90 Prozent der Schutzräume in betriebsbereitem Zustand sind. Die Zahl der noch Mängel aufweisenden Schutzräume wird bei fortgesetzter Schutzraumkontrolle rasch abnehmen. Zu den für die Stadt Basel bekanntgegebenen Zahlen ist zu bemerken, dass darin auch jene zahlreichen Fälle geringfügiger Mängel enthalten sind, durch welche die Wirksamkeit eines Schutzraumes in keiner Weise in Frage gestellt wird.

Le président: M. Bonny est satisfait de la réponse du Conseil fédéral. L'interpellation est liquidée.

86.840

**Postulat Ruf-Bern
Schutzplatzzuweisung.
Bekanntgabe an die Bevölkerung**

**Postulat Ruf-Berne
Protection civile.
Information de la population
sur l'attribution des places protégées**

Wortlaut des Postulates vom 19. Dezember 1986

Der Bundesrat wird ersucht, die Kantone und Gemeinden zu veranlassen, überall dort, wo dies noch nicht vorgenommen worden ist, aber vertretbar erscheint, zur Sicherstellung des Schutzbedürfnisses der Bevölkerung die Schutzplatzanweisung in geeigneter Form bekanntzugeben.

Texte du postulat du 19 décembre 1986

Afin d'assurer à la population la protection dont elle a besoin, le Conseil fédéral est prié d'inviter les cantons et les communes à porter de façon appropriée à la connaissance du public l'attribution des places protégées partout où cela n'a pas encore été fait, mais où cela se justifie de le faire.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Brélaz, Hari, Humbel, Müller-Scharnachtal, Soldini, Steffen, Weder-Base (7)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Die Schweiz ist heute dank ihren Zivilschutzmassnahmen in der Lage, im Notfall und bei entsprechender Vorbereitung, über 80 Prozent der Bevölkerung in hierfür besonders erstellten Schutzräumen zu schützen. In gewissen Gemeinden und Städten ist diese Prozentzahl sogar höher. Soweit die Bevölkerung den Schutzraum nicht im eigenen Haus hat, ist durch die örtlichen Schutzorganisationen ihre Zuweisung auf andere private oder öffentliche Schutzräume vorbereitet. Dagegen unterblieb in der Mehrzahl der Gemeinden und Städte bis heute aus den unterschiedlichsten Gründen die Bekanntgabe dieser Schutzplatzzuweisung.

Dieser Zustand ist unbefriedigend. Die Bevölkerung hat Anspruch darauf, frühzeitig darüber orientiert zu werden, welche Schutzmassnahmen für sie vorgekehrt worden sind

und insbesondere, wo sich die für sie bestimmten Schutzplätze befinden, damit im Falle einer behördlichen Anordnung ein rascher Schutzraumbezug möglich ist. Diese Bekanntgabe kann auf verschiedenartige Weise erfolgen, wie zum Beispiel durch Anschlag usw.

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates
vom 25. Februar 1987*

*Déclaration écrite du Conseil fédéral
du 25 février 1987*

Der Bundesrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

Le président: Le Conseil fédéral est prêt à accepter le postulat. Celui-ci est-il combattu par un membre du Conseil? Ce n'est pas le cas. Il est adopté.

Ueberwiesen – Transmis

*Schluss der Sitzung um 19.40 Uhr
La séance est levée à 19 h 40*

Postulat Ruf-Bern Schutzplatzzuweisung. Bekanntgabe an die Bevölkerung

Postulat Ruf-Berne Protection civile, Information de la population sur l'attribution des places protégées

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1987
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	01
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	86.840
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.03.1987 - 14:30
Date	
Data	
Seite	32-33
Page	
Pagina	
Ref. No	20 015 140

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.